

21. Dezember 2020

**Netzbetreiberinfo:                      Kostenprüfung Gas**  
**Effizienzwert Gas 4. Periode**

---

**Kostenprüfung für Gasnetzbetreiber (4. Regulierungsperiode)**

Die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur (BNetzA) hat am 09. Dezember 2020 auf Ihrer [Internetseite](#) den Beschlussentwurf zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen i.S.d. § 3 Nr. 6 EnWG für die vierte Regulierungsperiode nach § 6 Abs. 1 ARegV veröffentlicht. Für Netzbetreiber im vollen Verfahren ist als Abgabetermin der 01. Juli 2021 und für Netzbetreiber im vereinfachten Verfahren der 30. September 2021 vorgesehen.

Der Erhebungsbogen unterscheidet sich in einigen Punkten gegenüber dem der letzten Kostenprüfung mit Basis Geschäftsjahr (GJ) 2015. Abgefragt werden wieder die Jahresabschlussdaten der vergangenen 5 Jahre (GJ 2016 – 2020) inklusive der Rückstellungsspiegel.

Nachfolgend sind die aus unserer Sicht wesentlichen Änderungen / Neuerungen dargestellt:

**Schlüsselung**

Ein besonderes Augenmerk wird auf die Darstellung der verwendeten Schlüssel (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Darlehensspiegel) gelegt. Der aktuell zur Konsultation stehende Erhebungsbogen enthält ein neues Tabellenblatt „A2\_Schlüsselung“, in welchem alle verwendeten Schlüssel mit dem entsprechenden Umlageanteil (in %) für die Jahre 2016 bis 2020 aufgeführt werden müssen.

Diese Angaben zur Schlüsselung werden dann als Dropdown-Listen für die Angaben in den Tabellenblättern „B\_Bilanz“, „B4\_Darl\_Spiegel“ und „C3\_SaLi“ verwendet. Für jede Bilanzposition, Darlehen und jedes Konto der Saldenliste muss der verwendete Schlüssel und der zugeordnete

Betrag angegeben werden. Diese Abfrage und die zusätzlich geforderte detaillierte Beschreibung der Schlüsselung im Bericht verursachen einen erheblichen Mehraufwand im Zuge der Antragstellung. Zudem wird die Transparenz der Kostendaten immer höher.

### **Detaillierte Angaben zu ausgewählten Bilanzpositionen**

Der zur Konsultation stehende Erhebungsbogen enthält ein weiteres neues Tabellenblatt. In diesem müssen zusätzlich „davon“- Angaben zu Forderungen und Verbindlichkeiten in der Bilanz gemacht werden. Abgefragt werden:

- "davon Netzentgelte" für Forderungen und Verbindlichkeiten 2016-2020
- Einzelpositionen der sonstigen Vermögensgegenstände 2019-2020
- "davon verzinslicher und unverzinslicher Anteil" für Finanzanlagen, Forderungen, Wertpapiere des Umlaufvermögens, Kassenbestand und Verbindlichkeiten für 2019-2020
- Steueranteil Sonderposten mit Rücklageanteil 2016-2020
- Schuldbeitritte und Schuldenübernahmen
- Ergebnisabführungen für 2016-2020
- Saldierungen im Jahresabschluss 2019-2020

### **Rückstellungsspiegel**

Die Rückstellungsspiegel 2016-2020 für das Gesamtunternehmen und Gasnetz werden in einer etwas anderen Form abgefragt. Die Rückstellungszuführungen müssen nun zusätzlich in einen „Zweck- und Zinsanteil“ aufgeteilt werden.

### **Dienstleistungen / Wartungen und Wesentliche Geschäftsvorfälle**

Wie in den vergangenen Kostenprüfungen werden wieder die 20 größten Maßnahmen zu Wartungen und Instandsetzung größer 5.000 € abgefragt. Zusätzlich müssen ergänzende Angaben zu allen Geschäftsvorfällen gemacht werden, welche den Tätigkeitsabschluss maßgeblich beeinflusst haben. Auch hier steigt die Datenqualität sowie Quantität der Abfragen.

### **Verpächter und Dienstleister**

Bei kombinierten Verpächter- und Dienstleisterbeziehungen müssen die Dienstleisterkosten in Bilanz, GuV und SAV / WAV zusätzlich abgegrenzt werden. Diese Abgrenzungen sollen für die Berechnung des Kapitalkostenabzuges erforderlich sein. Es sind jedoch keine getrennten Erhebungsbögen notwendig.

Im Bericht sollen für Verpächter, Dienstleister bzw. Verpächter-Dienstleister jeweils eigene Kapitel erstellt werden. Übersteigen die Dienstleistungskosten verbundener Dritter fünf Prozent der nach §4 Abs.3 und 4 ARegV angepassten Erlösbergrenze des Kalenderjahres 2020 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene, muss auch hier ein gesonderter Erhebungsbogen für die Dienstleistungsbeziehung ausgefüllt werden. In diesem Fall beschränken sich die Angaben jedoch auf die Jahre 2019 und 2020. Weitere Einschränkungen für die Angabe der Verpächter / Dienstleister sind nicht ersichtlich.

## Landesregulierungsbehörden

Welche Entscheidungen die Landesbehörden zur Konsultation der Kostenprüfung Gas treffen, bleibt weiterhin abzuwarten. Die Landesregulierungsbehörde Hessen hat im Oktober zumindest die Verwendung des Erhebungsbogens der Bundesnetzagentur schon angekündigt. Sie wird hierzu aber noch eine eigene Festlegung treffen.

---

## Effizienzwert 4. Regulierungsperiode

Am 16. Dezember 2020 hat die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern auf Ihrer [Internetseite](#) den Effizienzwert Gas für die 4. Regulierungsperiode veröffentlicht. Im vereinfachten Verfahren gilt für Gasnetzbetreiber ein Wert in Höhe von **92,55 %** (3. Regulierungsperiode: 93,46%). Bis zum 31. März 2021 müssen sich Gasnetzbetreiber mit weniger als 15.000 mittelbar und unmittelbar angeschlossenen Kunden für oder gegen das vereinfachte Verfahren entscheiden.

---

Die Frist zur Stellungnahme zur Veröffentlichung des Beschlussentwurfes zur Durchführung der Kostenprüfung Gas für die vierte Regulierungsperiode endet am 18. Januar 2021.

Über die weitere Entwicklung zur bevorstehenden Kostenprüfung für Gasnetzbetreiber werden wir Sie kurzfristig informieren. Aufgrund des sehr eng ausgelegten Zeitfensters zwischen Veröffentlichung der Erhebungsbögen und der Datenabgabe zur bevorstehenden Kostenprüfung empfehlen wir Ihnen, mit der Aufbereitung der Daten zur Kostenprüfung Gas für die Jahre 2016 bis 2019 schon jetzt zu beginnen.

Die Frist zur Abgabe eines Antrages auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die vierte Regulierungsperiode gemäß § 24 Abs. 4 ARegV ist der **31. März 2021**.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Ihr Team von Hartmann & Wiegler Consulting GmbH

In Kooperation mit Consulting Ulm & Schendel GmbH & Co. KG